

# HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

## Rechtsordnung (RO)

**Gemäß den §§ 8 Abs. 7; 9 Abs. 1 + 2; 12 Abs. 1; 17 Abs. 13; 18 Abs. 6; und 20 Abs. 5 + 7 der Satzung gibt sich der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. folgende Rechtsordnung:**

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsordnung (RO) gilt für alle Mitglieder, für alle Funktionsträger und Organe des Vereins, soweit Belange des Vereins berührt sind.
2. Die RO regelt, soweit die Satzung dies nicht genauer bestimmt, die Disziplinargewalt der Funktionsträger und Organe des Vereins bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins.
3. Insbesondere regelt die RO das Verfahren bei Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, der internen Vereinstätigkeit dem Benutzen vereinseigener und vereinsfremder Anlagen, oder aus der sportlichen Betätigung ergeben.
4. Die RO gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen die der Verein abgeschlossen hat.

### § 2 Disziplinarberechtigte

1. Entsprechend dem § 17 Abs 13 und § 18 Abs.6 sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates disziplinarberechtigt, sowie auch der Vorstand und Bereit als Organe des Vereins. Sie können Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen verhängen und üben diese Disziplinarberechtigung im Rahmen der Satzung und Rechtsordnung aus.
2. Der Vorstand kann auf Beschluß weiteren Funktionsträgern die Disziplinarberechtigung, im Sinne § 2 Abs.1, Satz 2 der RO, übertragen.
3. Der Vorstand kann die Disziplinarberechtigung nach § 2 Abs. 1 und 2 der RO, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder handelt, auch den entsprechenden Personen mit Mehrheitsbeschluß entziehen.

### § 3 Disziplinar- Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen

1. Die in § 2 der RO genannten Personen können für ihren Bereich folgende Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen.
  - a) Disziplinarmaßnahmen:
    1. einfacher Verweis
    2. strenger Verweis
    3. Auflage
    4. Geldbuße bis 200,00 €
    5. Zeitlich begrenztes Nutzungs-, Bade- und Aufenthaltsverbot des vereinseigenen Schwimmbad und/oder der Trainingsstätten
    6. Zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder Tätigkeit im Verein
  - b) Ordnungsmassnahmen:
    7. Ordnungsgebühr
    8. Verzugsgebühr
  - c) Zwangsmaßnahmen
    9. Sperre bzw. Startverbot eines Aktiven für den Wettkampferkehr
    10. Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb und/oder regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins
    11. Ausschluss aus der Abteilung
    12. Ausschluss aus dem Verein

2. Im Falle von Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen im Sinne Absatz 1a und 1b gegen Kinder und Jugendliche sind, bevor zeitliche Sperren oder zeitliche Ausschlüsse ausgesprochen werden, immer zunächst soziale Aufgaben als erzieherische Maßnahmen den Beschuldigten aufzugeben.
3. Soziale Aufgaben sollten im zeitlichen Rahmen der Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen entsprechend Abs.1a und 1b ausgesprochen werden und erfolgen mit Rücksprache bei den Erziehungsberechtigten.
4. Insbesondere können dies folgende Aufgaben sein:
  - Säubern der vereinseigenen Anlagen oder einzelner Bereiche
  - Säubern der vom Verein genutzten Anlagen oder einzelner Bereiche
  - Übertragung einzelner Aufgaben im Sinne der Pflege und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen.
  - Übertragung einzelner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Verhängt eine disziplinarberechtigte Person eine soziale Aufgabe als Strafe gegen Kinder und Jugendliche, so ist ein zweiter Disziplinarberechtigter unmittelbar mit der Überwachung der Durchführung der Strafe zu beauftragen.
6. Strafen (entsprechend § 3 Abs. 1) sollten die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Schwere des Vergehens wahren.. Soweit möglich, sollte die Reihenfolge (entsprechend §3, Abs. 1) eingehalten werden.
7. Ein Abteilungs- oder Vereinsausschluß kann nur mit Mehrheitsbeschluß des Vorstandes erfolgen.
8. Der, die jeweiligen Disziplinarberechtigten müssen den Ehrenrat unmittelbar nach einer ausgesprochenen Strafe informieren.

#### **§ 4 Ausübung des Hausrechts**

1. Das Hausrecht für das Vereinsgelände bzw. für vereinseigene Anlagen obliegt in dieser Reihenfolge: den einzelnen Vorstandsmitgliedern, dem zuständigen Beiratsmitglied und dem jeweiligen vom Vorstand durch Vertrag ermächtigten Pächter der Getränkeausgabe (Vereinsheim) soweit vorstehende Personen nicht anwesend sind.

#### **§ 5 Einspruchsmöglichkeit der Betroffenen**

1. Wurde einem Mitglied entsprechend § 3 der RO eine Strafe auferlegt, so kann das Mitglied innerhalb einer Woche einen Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
2. Eine Entscheidung des Ehrenrates über den Einspruch ist unmittelbar von dessen Mitgliedern herbei zu führen. Dabei sind alle beteiligten Parteien angemessen zu hören.Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Beteiligte bindend.
3. Der Ehrenrat kann dem Strafmaß zustimmen, das Strafmaß erhöhen, mindern, aussetzen oder absetzen.

#### **§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Ehrenrates**

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen
2. Entscheidung über Einsprüche gegen die durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossenen oder durch ein Vereinsorgan gemaßregelten Mitglieder.
3. Bei der Benennung des Vorstandes im Falle der dauernden Beschlußunfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Zustimmung des Ehrenrates
4. Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
5. Entscheidung auf Antrag einzelner Mitglieder über die Beitragsminderung, Beitragsaussetzung oder andere Anträge.
6. Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, wenn der 1. Vorsitzende dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet
7. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß §5 Abs. 1-5 selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.
8. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die

Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekanntzugeben.

9. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.
10. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

### **§ 8 Inkrafttreten der Rechtsordnung**

Diese Rechtsordnung tritt am 15. März 1997 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Rechtsordnungen des Höchster Schwimmverein 1893 e.V.

Frankfurt am Main Höchst, den 15. März 1997

***Der Vorstand***